Satzung

über die Benutzung des Kindergartens und die Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten der Ortsgemeinde Plein

vom 25. Februar 2003

Der Gemeinderat Plein hat aufgrund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. Ende des Kindergartenjahres, 31.07.).

Soweit es die Aufnahmekapazität des Kindergartens ermöglicht, können auch Kinder anderer Altersgruppen gemäß den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Kindertagesstättengesetzes aufgenommen werden (Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder). **Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung.**

Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die nachfolgenden Unterlagen vollständig vorgelegt sind:

- Aufnahmebogen
  (Dieser muß vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.)
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten über den Kindergartenweg
  (Die Erziehungsberechtigten haben zu erklären, ob das Kind den Weg zum und vom Kindergarten alleine zurücklegen darf oder nicht bzw. wer das Kind abholen darf oder nicht.)

§ 2
Öffnungszeiten

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss und der Kindergartenleitung des Kindergartens die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden im Kindergarten bekannt gegeben.

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht im Kindergarten verbleiben.

Der Kindergarten ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

.../ 2

Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließt der Kindergarten in den Sommerferien der Schulen für 3 Wochen. Die Kindergartenferien werden vom Kindergartenträger festgelegt. Weitere Schließtage (bewegliche Ferientage) werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig durch die Kindergartenleitung bekannt gegeben.

§ 3
Beitragszahlungen

Für den Besuch des Kindergartens werden Elternbeiträge gemäß den Bestimmungen des § 13 des Kindertagesstättengesetzes erhoben. Der Beitrag ist durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen, die gesamtschuldnerisch für den Beitrag haften.

Die Höhe des Elternbeitrages bemißt sich nach den Festsetzungen des Landkreises Bernkastel-Wittlich. Die Beiträge werden im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land „Das Rathaus“ bekannt gegeben.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem 1. des Monats der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Dies gilt auch, wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat oder während des ganzen Tages den Kindergarten besucht.

Die Elternbeiträge tragen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Deckung der gesamten Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen oder bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen.

§ 4
Beitragsermäßigung

Beiträge können nach § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Die Änderung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Geburt wird die Ermäßigung ab dem Monat berücksichtigt, indem die Kindergeldzahlung für das Neugeborene gewährt wird.

§ 5
Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird am 1. Kalendertag eines jeden Monats im voraus fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die **Verbandsgemeindekasse Wittlich-Land** zu entrichten.

§ 6
Verhalten im Krankheitsfall

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet das Fehlen eines Kindes telefonisch oder mündlich mitzuteilen.

Bei den ersten Krankheitszeichen wie z. B. Fieber, Erbrechen, Durchfall, Husten, Halsschmerzen, Ausschlag, Bindehautentzündung, Herpes u.a. dürfen Kinder nicht in den Kindergarten gebracht werden. Bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie z.B. Diphterie, Hepatitis, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Keuchhusten, Meningitis u.a. oder Verlausung **muß** die Kindergartenleitung sofort informiert werden. **Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei der Rückkehr in den Kindergarten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.**

Bei übertragbaren Krankheiten in der Familie dürfen die Kinder, auch wenn sie selbst gesund sind, den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 7
Versicherungsschutz

Für den Kindergarten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindergartenarbeit ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des Kindergartenpersonals zurückzuführen sind.

Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes im Kindergarten und bei Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb der Einrichtung z.B. Wanderungen, Ausflüge und dergleichen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und vom Kindergarten entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungssschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

Unfälle auf dem Kindergartenweg sind sofort, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Kindergartenleitung anzuzeigen.

Für Sachschäden bei der Tätigkeit im Kindergarten oder bei Kindergartenveranstaltungen, die Kinder sich gegenseitig oder Dritten zufügen tritt der Kindergartenträger bzw. dessen Haftpflichtversicherung nur ein, wenn das Kindergartenpersonal schuldhaft seiner Aufsichtspflicht nicht genügt hat. Das gilt auch für verlorene oder verwechselte Kleidung der Kinder. Für Sachschäden, die Kinder auf dem Kindergartenweg Dritten zufügen, sind ggf. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

.../ 4

§ 8
Umfang der Aufsichtspflicht

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal im Kindergartengebäude und holen die Kinder dort zu den Schließungszeiten wieder ab. Während der Betreuungszeiten auf dem Kindergartengelände ist das Kindergartenpersonal, für die Wege vom und zum Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Sollten Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine gehen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal abzuholen oder nach Hause zu bringen.

§ 9
Abholen der Kinder

Die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, ob das Kind den Weg von und zum Kindergarten alleine oder in Begleitung geht, ist verbindlich. Änderungen müssen der Kindergartenleitung schriftlich mitgeteilt werden.

Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die bei der Kindergartenleitung nicht angegeben sind, ist diesen immer eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

§ 10
Fernbleiben der Kinder

Das Fernbleiben eines Kindes im Kindergarten ist der Kindergartenleitung umgehend durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

§ 11
Abmeldung der Kinder

Die Erziehungsberechtigten können das Kind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Kindergartenleitung abmelden, soweit das Kind **auf Dauer** den Kindergarten nicht mehr besucht.

Beim Übergang in die Schule ist eine Abmeldung nicht erforderlich. Kinder, die eingeschult werden scheiden grundsätzlich zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) aus. Für die beiden letzten Monate vor dem Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig.

.../ 5

§ 12
Regelungen zu §§ 59 ff Abgabenordnung (AO) für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art (BgA) juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Mit dem Betrieb des Kindergartens werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keiner durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ortsgemeinde als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, evtl. dann noch verbleibende Vermögenswerte werden einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 13
Inkraftttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Plein, den 25. Februar 2003

Ortsgemeinde Plein

gez. Peter Schmitz (S)

Ortsbürgermeister